

Korrektur für die Bestellnummer 103/01-C

Seite 12: Sachverhalt zu „Befreiung von der Buchführungspflicht nach § 241 a HGB“ lautet korrekt wie grün dargestellt.

- **Befreiung von der Buchführungspflicht nach § 241 a HGB**

§ 241 a HGB regelt die größenabhängige Befreiung von Einzelkaufleuten von der Buchführungspflicht und von der Pflicht zur jährlichen Erstellung eines Inventars: Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 800.000 € Umsatzerlöse und jeweils 80.000 € Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238–241 HGB nicht anzuwenden. Diese beiden Größenkriterien sind kumulative Merkmale, sie müssen also beide erfüllt werden.